

# Mehr Handhabe für die Jobcenter

## Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

Das SGB II fußt auf dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ und sieht demnach eine Mitwirkung der Betroffenen vor, verlangt von ihnen Eigenbemühungen und erhöht damit ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird in den Jobcentern seit vielen Jahren eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert, nicht zuletzt durch intensives Profiling und eine gute leistungsrechtliche Beratung.

Der Arbeitsmarkt ist derzeit aufnahmefähig und bietet gute Bedingungen, im Wege einer konsequenten und wirkungsvollen Integrationspolitik viele Menschen in Arbeit zu bringen und sie unabhängig zu machen von staatlichen Transferleistungen.

Um die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten und zu stärken, bedarf es nach Überzeugung des Deutschen Landkreistages nach wie vor eines starken „Forderns“, nicht hingegen der Freistellung größerer Vermögen und jedweder Wohnungen und Häuser während der ersten anderthalb Jahre des Leistungsbezugs. Dies gebietet auch die gesellschaftliche Akzeptanz bei denjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Deutsche Landkreistag bezogen auf das Bürgergeld folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration vor:

1. Die Jobcenter müssen durch **ausreichende Verwaltungs- und Eingliederungsmittel** nachhaltig in die Lage versetzt werden, die Betreuungsintensität zu erhöhen und die Leistungsberechtigten stärker zu fördern und auch zu fordern. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde der gesetzliche Auftrag der Jobcenter erweitert. Hinzu kommt der „Job-Turbo“ für Geflüchtete mit dem Ziel einer nochmals höheren Kontaktdichte. Für das Jahr 2024 wurden die Mittel durch die Zuteilung von Ausgaberesten i. H. v. 1,35 Mrd. € lediglich stabilisiert, obwohl die Jobcenter mit dem Bürgergeld-Gesetz sowie der Integration der Geflüchteten aus der Ukraine neue Aufträge erhalten haben. Auch für die Jahre 2025 ff. ist eine ausreichende Mittelausstattung unabdingbar.
2. Die **Mitwirkungspflichten** bei der Integration in Arbeit sollten intensiviert werden. Die Regelung zur Vollsanktionierung muss im Hinblick auf Tatbestand und Rechtsfolgen geschärft werden, damit ihr gemäß der Intention des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ein sinnvoller Anwendungsbereich zukommt und den Jobcentern ein notwendiges Instrument bei Totalverweigerung an die Hand gegeben wird. Wer ohne wichtigen Grund nicht zur Annahme zumutbarer und existenzsichernder Arbeit bereit ist, sollte keinen Leistungsanspruch haben.
3. Auch das **Nichterscheinen zur ersten Gesprächseinladung** ohne wichtigen Grund sollte mit einer Leistungsminderung belegt werden können.
4. Die Vorgabe eines zusätzlichen **Schlichtungsverfahrens** im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans sollte gestrichen werden.

5. Die **Karenzzeit Wohnen** sollte gestrichen werden. Im ersten Jahr des Leistungsbezuges auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu befürchten, da die Mieten erfahrungsgemäß schnell nachziehen. Dies läuft dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwider. Bei Streichung der Karenzzeit bleibt es immer noch bei einem Zeitraum von sechs Monaten, in dem die Miete geschont wird.

Hält der Gesetzgeber an der Karenzzeit Wohnen fest, sollte sie nicht auf die Einzelperson, sondern auf die Bedarfsgemeinschaft bezogen werden. So wird vermieden, dass unterschiedliche Karenzzeiten für die jeweiligen Personen laufen und z. B. durch neu hinzutretende Bewohner die Karenzzeit bezogen auf die konkrete Wohnung praktisch von Neuem beginnt. Auch sollte das Wohnen in erheblich überdurchschnittlich teuren Wohnungen gesetzlich ausgeschlossen werden.

6. Die **Karenzzeit Vermögen** sollte ebenfalls gestrichen werden. Die derzeitige Regelung (im ersten Jahr Schutz aller nicht erheblichen Vermögen bis zu 40.000 € pro Person) lässt sich mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbaren.

7. Der **Grundfreibetrag für Vermögen** in Höhe von 15.000 € pro Person sollte reduziert werden. Über die genaue Höhe wäre zu diskutieren. Aktuell gilt für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Freistellung von 15.000 €. Dabei ist eine Gesamtvermögensfreigrenze je Bedarfsgemeinschaft eingeführt worden, so dass die Freibeträge der gesamten Bedarfsgemeinschaft genutzt werden können, wenn das Vermögen der Einzelpersonen die Freigrenze übersteigt. Damit entfernt sich das Bürgergeld immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs der Existenzsicherung.

8. Die zum 1.1.2025 anstehende Zuständigkeitsverlagerung für die **berufliche Weiterbildung** von Bürgergeld-Beziehern von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit darf den Integrationsprozess nicht beeinträchtigen. Um Brüche für die Bürgergeld-Bezieher zu vermeiden, muss die Gesamtverantwortung der Jobcenter so weit wie möglich erhalten bleiben. Ziel muss es sein, dass die Menschen weitestgehend mit nur einer Anlaufstelle zu tun haben, nämlich dem Jobcenter.

Beschluss des Präsidiums  
des Deutschen Landkreistages  
vom 7./8.5.2024